OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500307/7/KH

Datum:
Linz, 7. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. April 2017, GZ: UR96-8-2017, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch des Straferkenntnisses anstatt „§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002“ „§ 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002“ zu zitieren ist und die Höhe der verhängten Geldstrafe 450 Euro bzw. die der Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden beträgt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren verringert sich auf 45 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. April 2017, GZ: UR96-8-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über W S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), x, x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, zumindest am 28. Februar 2017 vor dem Haus x, x, auf dem Grundstück Nr. x, KG x, gefährlichen Abfall, und zwar ein Stück schwer beschädigten PKW der Marke x, Farbe Grau, Prüfplakette abgelaufen Ende September 1996, entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 gelagert zu haben, zumal durch die Lagerung das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werde und die Gesundheit der Menschen gefährdet werden könne, zumal sich Kinder beim Spielen an abstehenden Teilen verletzen könnten.

2. Dagegen erhob der Bf in offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er zeitnah die Restauration des gegenständlichen PKWs plane und keine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen durch „abstehende spitze Teile“ ausgehe, da diesbezüglich nähere Erläuterungen unterlassen worden seien, um welche konkreten Teile es sich dabei genau handle.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. September 2017, bei welcher der Bf und sein Rechtsvertreter, Mag. M E, sowie der geladene Amtssachverständige für Abfalltechnik, Ing. T O, anwesend waren. Die belangte Behörde hatte ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Vorfeld entschuldigt.
Die Feststellungen stützen sich auf den Inhalt des Behördenaktes sowie auf die Aussagen des Bf sowie die schlüssige und nachvollziehbare fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 28. Februar 2017 führten Organe der Polizeiinspektion A einen Lokalaugenschein auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück durch. Diesem Aktenvermerk ist eine Fotodokumentation beigelegt, auf welcher die Örtlichkeit, an der der gegenständliche PKW an diesem Tag abgestellt war, dokumentiert ist, wobei ersichtlich ist, dass das Fahrzeug auf einer öffentlichen, für jedermann zugänglichen Verkehrsfläche abgestellt war. Eine ebenso im Behördenakt einliegende Planbeilage betreffend die Widmung des Grundstückes mit der Nr. x, KG x, zeigt, dass das gegenständliche Grundstück als Verkehrsfläche gewidmet ist.

2. Im Rahmen einer auf Ersuchen der Polizeiinspektion A durchgeführten Einvernahme des Bf durch Organe der Polizeiinspektion E am 1. März 2017 gab dieser an, dass er das gegenständliche Fahrzeug nicht von seinem Abstellort entfernen werde, da es sich seiner Meinung nach um Privatgrund handle.

3. Im Zuge einer weiteren Überprüfung durch ein umweltkundiges Organ der Polizeiinspektion A am 2. März 2017 wurde das gegenständliche Fahrzeug noch am angegebenen Ort angetroffen und ein diesbezüglicher Erhebungsbericht für Altfahrzeuge samt Fotodokumentation erstellt. Auf den Fotos ist das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, welches nach wie vor auf derselben öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt ist, ersichtlich. An der linken Vorderseite fehlt der Kotflügel und unterhalb der Motorhaube befinden sich angerostete Blechkanten. Am Heck des Autos, an dem ebenso die Scheinwerfer fehlen, finden sich verstärkt angerostete Stellen. Es fehlt weiters der Kühlergrill sowie die Scheinwerfer und die Stoßstange vorne. Die Begutachtungsplakette ist im September 1996 abgelaufen.

4. Auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern ist ersichtlich, dass entlang der Häuserreihe, in der sich das Haus mit der Adresse x befindet, mehrere Autos - so wie das gegenständliche Fahrzeug - schräg oder auch im rechten Winkel zur Häuserreihe geparkt sind. Zu der im angefochtenen Bescheid erwähnten möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wurde von der belangten Behörde keine fachliche Stellungnahme eines diesbezüglichen Sachverständigen eingeholt.

5. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Bf an, dass er das Fahrzeug am 17. Februar 2017 an den verfahrensgegenständlichen Abstellort gebracht hat. Ca. Ende April 2017 wurde das Fahrzeug dann ohne seinen Auftrag seitens der Fa. x von dort entfernt, wobei dies nach Auskunft der Polizei im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde x geschehen ist. Derzeit ist das Fahrzeug am Bauhof der Gemeinde x abgestellt.

Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung ermittelt, dass Motor und Tank ausgebaut und die Bremsleitungen geleert wurden, wobei das Nichtvorhandensein von gefahrenrelevanten Flüssigkeiten vom fachkundigen Schwiegersohn des Bf, der bei einem Automobilclub u.a. als xfahrer tätig ist, festgestellt wurde. Der Bf betonte auch, dass ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Umweltbereich selbst auch wichtig war, dass von dem Fahrzeug keinerlei Umweltgefährdung ausgeht.

Der Amtssachverständige kam in der mündlichen Verhandlung zu dem Schluss, dass aufgrund der erfolgten Schadstoffentfrachtung des gegenständlichen Fahrzeuges keine Gefahr für das Grundwasser ausgehen bzw. auch keine Gefährdung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verursacht werden kann.

Hinsichtlich der möglichen Gesundheitsgefährdung kam der Sachverständige ebenso wie die belangte Behörde zu dem Schluss, dass aufgrund der fehlenden Kotflügel bzw. weiteren fehlenden Autoteile und der dadurch zum Vorschein kommenden scharfen, teilweise angerosteten kantigen Blechteile sehr wohl eine Gefahrenquelle, insbesondere für z.B. spielende Kinder, eröffnet werden kann.
Als mögliche Alternative zur Entsorgung des Fahrzeuges wurde vom Amtssachverständigen eine Lagerung witterungsgeschützt und nicht öffentlich zugänglich (insbesondere in einer Garage) auf befestigtem Untergrund genannt. Dies sagte der Bf zu, sobald er das Fahrzeug wieder in seiner Gewahrsame habe.

6. Betreffend die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf wurde in der mündlichen Verhandlung ermittelt, dass dieser derzeit Arbeitslosengeld in der Höhe von 1.160 Euro bezieht, keine Sorgepflichten und keine relevanten Vermögenswerte bestehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass
„wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002
„begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.
Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

2.1.1. Wie vom Bf sowohl im Behörden- als auch im Beschwerdeverfahren mehrfach ausgeführt, plant er, das gegenständliche Fahrzeug zu restaurieren und hat es auch zu diesem Zweck käuflich erworben. Somit ist ein Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffes auszuschließen.

2.1.2. Hinsichtlich des objektiven Abfallbegriffes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mögliche Verletzung des in § 1 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 genannten öffentlichen Interesses (Gesundheitsgefährdung) bejaht, da das verfahrensgegenständliche Fahrzeug aufgrund des Fehlens von wesentlichen Außenteilen (Kotflügel, Stoßstange, Scheinwerfer) mehrere scharfe Blechkanten aufweist, die von außen frei zugänglich sind und auch eine Verletzungsgefahr z.B. für in diesem Bereich spielende Kinder eröffnet. Der Bf hat auch nicht bestritten, dass das Fahrzeug an dem ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tattag (28. Februar 2017) am genannten Abstellort gestanden ist. Er hat es nach seinen Aussagen ohne Motor, Tank, mit geleerten Bremsleitungen, in dem auf den dem Behördenakt beiliegenden Lichtbildern ersichtlichen äußerlichen Zustand am 17. Februar 2017 dorthin verbracht.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht jedoch nunmehr fest, dass es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug aufgrund seiner unmittelbar nach dem Kauf (und schon vor dem 17. Februar 2017) erfolgten Schadstoffentfrachtung bereits am Tattag nicht mehr um gefährlichen Abfall gehandelt hat. Insofern ist die im angefochtenen Straferkenntnis zitierte Strafnorm, § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, welche sich auf die Lagerung gefährlicher Abfälle bezieht, nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der Bf hat durch die Lagerung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am Tatort gegen § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verstoßen, da es sich dabei, wie erwähnt, um nicht gefährlichen Abfall gehandelt hat. Da das gegenständliche Erkenntnis jedenfalls innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, gerechnet ab dem Tattag, dem 28. Februar 2017, ergeht, ist eine Auswechslung der dem Bf als verletzt vorgeworfenen Strafnorm jedenfalls möglich.

Zusammenfassend ist zum objektiven Tatbestand festzuhalten, dass der Bf durch die Lagerung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am Tatort gegen § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verstoßen hat und insofern der objektive Tatbestand erfüllt ist.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat ein Verschulden seinerseits weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestritten bzw. auch keinerlei Behauptungen, welche für eine Glaubhaftmachung ausreichen, vorgebracht. Der Bf hat im Behördenverfahren insbesondere damit argumentiert, dass es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um seinen Privatgrund handle, was einerseits nicht den Tatsachen entspricht (anderer Eigentümer; öffentliche Verkehrsfläche) und andererseits bei Vorliegen des oben als verletzt erwähnten öffentlichen Interesses nicht von Relevanz ist. Der Bf hat nie geleugnet, dass das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort abgestellt war und darüber hinaus keinerlei ihn hinsichtlich des Verschuldens entlastende Argumente vorgebracht. Somit ist jedenfalls von einer Fahrlässigkeit seitens des Bf auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es werden die im Rahmen der mündlichen Verhandlung ermittelten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde gelegt.

Der Bf hat zwar dafür gesorgt, dass durch das gegenständliche Fahrzeug keine Umweltgefährdung hervorgerufen wird, allerdings war ihm die mögliche Gefährdung von z.B. vor Ort spielenden Kindern aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges nicht bewusst und hat er folglich auch keine Maßnahmen zur Verhinderung dieser möglichen Gefährdung gesetzt. Das Fahrzeug war zwar nur für einen relativ kurzen Zeitraum am Tatort abgestellt (Mitte Februar bis Ende April 2017), allerdings wurde es nicht im Auftrag des Bf von dort entfernt, was insofern für diesen nicht mildernd gewertet werden kann.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Bf zugesagt, dass er das Fahrzeug bis zu seiner in Kürze in Aussicht gestellten Restaurierung, wie vom Amtssachverständigen empfohlen, nicht öffentlich zugänglich und witterungsgeschützt auf befestigtem Untergrund, nämlich in einer Garage, lagern wird.

Darüber hinaus sind weder mildernde, noch erschwerende Umstände hervorgekommen.

Insofern kann mit der Verhängung der in § 79 Abs. 2 AWG 2002 angedrohten Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden. Diese ist tat- und schuldangemessen und sowohl general- als auch spezialpräventiv als ausreichend, aber auch notwendig, anzusehen. Ein gänzliches Absehen von einer Bestrafung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist aufgrund der Bedeutung des im gegenständlichen Fall geschützten Rechtsgutes, nämlich der Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, nicht zu rechtfertigen. Auch eine außerordentliche Milderung im Sinne des § 20 VStG war im gegenständlichen Fall nicht möglich, da kein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen vorliegt.

2.4. Somit war spruchgemäß zu entscheiden, wobei die im Straferkenntnis angeführte Strafnorm entsprechend auf § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 abzuändern sowie die verhängte Verwaltungsstrafe (nunmehr: 450 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafe (nunmehr: 18 Stunden) anzupassen waren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing